

RS UVS Vorarlberg 1995/07/04 1-0376/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.1995

Beachte

VwGH vom 2.3.1988, Zl. 87/01/0318 **Rechtssatz**

Das Verhalten des Aufstellens eines Spielapparates erschöpft sich in einer einmaligen abgeschlossenen Handlung und kann nicht als Dauerdelikt oder fortgesetztes Delikt gesehen werden, wie etwa der Betrieb oder die Verwendung von Spielapparaten.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at